



Übergangsmanagement für (ehemalige) Gefangene

Anlage zur Kooperationsvereinbarung

Konzeption zur Umsetzung der
Gemeinschaftsinitiative B5
in der Fassung
vom 10.05.2012



Präambel

Die Zuständigkeit des Strafvollzuges für die berufliche Reintegration (ehemaliger) Gefangener endet formal mit der Entlassung der Straftäter. Da sie vielfach im Anschluss (wieder) Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter werden, ist eine effektive und effiziente Kooperation von Justiz-, Bildungs- und Arbeitsmarktakteuren anzustreben und umzusetzen. Die Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit und das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen stellen sich dieser Aufgabe in gemeinsamer Verantwortung.

Die neuen Leitlinien für einen aktivierenden Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen orientieren sich an dem Grundsatz: „Behandlung stärken – Resozialisierung sichern“. Dabei soll ausdrücklich auch das Übergangsmanagement zur Wiedereingliederung von Gefangenen optimiert werden. Durch eine möglichst nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Nachsorge- und Wiedereingliederungsangeboten sollen die Reintegrationschancen der (ehemaligen) Gefangenen erhöht und ihre Rückfallrisiken gesenkt werden. Dies setzt eine weitere Verbesserung der Kooperation zwischen Strafvollzug und ambulant tätigen Einrichtungen bzw. den Ausbau regionaler wie überregionaler Netzwerke zu einem möglichst flächendeckenden Übergangsmanagement voraus.

Nach den rechtspolitischen Zielen der Landesregierung soll die vollzugsübergreifende Zusammenarbeit dabei insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Gefangenen als modernes Case-Management unter Einbeziehung relevanter Arbeitsmarktakteure – wie etwa der Arbeitsagenturen und Jobcenter – künftig Standard werden. Erklärtes Ziel ist es, die Ergebnisse der vielfältigen Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen des Strafvollzuges zu sichern, die Mitwirkungsbereitschaft der (ehemaligen) Gefangenen durch Schaffung konkreter Beschäftigungsperspektiven zu steigern und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch flankierende Nachsorgemaßnahmen zu stabilisieren.

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit sieht sich dieser Aufgabe ebenfalls verpflichtet. In Anbetracht des zu erwartenden demographischen Wandels steht der Arbeitsmarkt vor großen Herausforderungen. Das Erwerbspersonenpotenzial wird sich in Zukunft verringern, während gleichzeitig der Bedarf an gut qualifizierten Arbeitskräfte steigt. Daher gilt es, zur Sicherung des Fachkräftebedarfes alle Potenziale zu identifizieren und zu fördern und so die derzeit noch ungenutzten Erwerbspotenziale für den Arbeitsmarkt zu erschließen.

Den Anspruch, auch in Zukunft die benötigte Zahl von Fachkräften zu sichern, können nur alle Arbeitsmarktakteure gemeinsam erfüllen! In diesem Kontext ist Netzwerkarbeit ein zentraler Faktor, um für den Einzelnen den jeweils individuell bestmöglichen Weg Richtung Integration in den Arbeitsmarkt zu entwickeln. Die Neuausrichtung des nordrhein-westfälischen Strafvollzugs insbesondere im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Gefangenen durch die Einführung eines qualifizierten Übergangsmanagements ist daher Anlass, über die bisherige regionale Zusammenarbeit hinaus eine landesweite Kooperation zu vereinbaren.

Mit der Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen werden diese Ziele kooperativ im Rahmen der geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.



§ 1 Rechtsgrundlagen

Die gemeinsamen Anstrengungen zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen basieren auf den relevanten Regelungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) und der Sozialgesetzbücher (SGB II und SGB III). Es ist beabsichtigt, in das neue Strafvollzugsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, das gegenwärtig vorbereitet wird, auch weiterführende Regelungen zum Übergangsmanagement aufzunehmen und bei Bedarf auch auf entsprechende Gesetzesänderungen in den Sozialgesetzbüchern hinzuwirken.

Für die aktuelle Arbeit in der Gemeinschaftsinitiative sind insbesondere die im Folgenden zusammengefasst dargestellten Rechtsgrundlagen von Bedeutung:

Strafvollzug allgemein: Der Strafvollzug soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 2 StVollzG; § 2 JStVollzG NRW). Der beruflichen Förderung, Qualifizierung und Wiedereingliederung der Gefangenen kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu. Aber auch durch Arbeit und arbeitstherapeutische Beschäftigung im Vollzug sollen die Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung geschaffen, gefördert und/oder erhalten werden.

Erwachsenenvollzug (Freiheitsstrafe): Die Justizvollzugsanstalten (JVAen) sollen den Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. Bei nicht ausreichender Arbeitsfähigkeit sollen die Gefangenen arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. Die Gefangenen sind verpflichtet, eine ihnen zugewiesene, angemessene Arbeit oder Beschäftigung auszuüben, soweit sie dazu (körperlich) in der Lage sind. Geeignete Gefangene sollen im Vollzug der Freiheitsstrafe Gelegenheit zur Berufsausbildung, zur beruflichen Weiterbildung oder zur Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen erhalten und können dazu von der Arbeitspflicht freigestellt werden. Die Teilnahme an solchen Maßnahmen ist im Erwachsenenvollzug nicht verpflichtend, sondern bedarf der Zustimmung des Gefangenen, die allerdings „nicht zur Unzeit“ widerrufen werden darf. Im offenen Vollzug sollen Arbeit, Berufsausbildung oder berufliche Weiterbildung der Gefangenen auch auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt erfolgen, wenn dies zur Umsetzung des Vollzugsplanes angezeigt ist und überwiegende Gründe des Vollzuges nicht entgegenstehen. In diesen Fällen stehen die Gefangenen insoweit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Jugendvollzug (Jugendstrafe): Der Förderungs- und Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzuges soll insbesondere durch Bildung, Ausbildung und eine zielgerichtet qualifizierende Beschäftigung verwirklicht werden. Dabei sind die Gefangenen während der Arbeitszeit vorrangig zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Orientierungs-, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder an speziellen Maßnahmen zur Förderung ihrer schulischen, beruflichen oder persönlichen Entwicklung verpflichtet – im Übrigen zu Arbeit, arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung. Bei der Zuweisung der jeweiligen Tätigkeiten sind ebenfalls die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Eignung der Gefangenen vorausgesetzt, sollen auch hier freie Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt ermöglicht werden. Außerdem kann es den Gefangenen auf Antrag gestattet werden, nach der Entlassung eine in der JVA begonnene



Ausbildungs- oder Behandlungsmaßnahme¹ abzuschließen. Dazu können sie maximal drei Monate über den Entlassungszeitpunkt hinaus in der Anstalt verbleiben.

Resozialisierungskonzept des Vollzuges: Die Behandlung, Erziehung oder Förderung der Gefangenen basiert im Kern auf vier Verfahrensschritten, die formal mit dem Strafantritt beginnen und am Tag der Entlassung enden: (1) der Behandlungsuntersuchung / Persönlichkeitserforschung (Freiheitsstrafe) bzw. der Feststellung des Förderungs- und Erziehungsbedarfes (Jugendstrafe) zur zielgerichteten Gestaltung des Vollzuges und zur Unterstützung der Eingliederung nach der Entlassung; (2) der Erstellung des Vollzugs- oder Behandlungsplanes, der u.a. auch Angaben zu Art und Umfang der Teilnahme an schulischen, berufsorientierenden, berufsqualifizierenden oder arbeitstherapeutischen Maßnahmen bzw. zur Zuweisung von Arbeit oder anderer Beschäftigung enthält; (3) der Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Rahmen der Haft und (4) der Entlassungsvorbereitung, mit der den Gefangenen auch zu helfen ist, Arbeit für die Zeit nach der Entlassung zu finden bzw. eine berufliche oder schulische Ausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen und nachsorgende Hilfen zu erhalten. Dabei ist ausdrücklich mit den außervollzuglichen Behörden, also auch den Agenturen für Arbeit (AA) und Jobcentern (JC) zusammenzuarbeiten bzw. lt. § 148 StVollG (siehe auch § 154) durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Bundesagentur für Arbeit die ihr obliegenden Aufgaben wie Berufsberatung, Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung durchführen kann.

Integrationsstrategie der Bundesagentur für Arbeit: Die Aufgaben der Arbeitsförderung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende obliegen nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher (SGB) originär den AA und JC bzw. den entsprechend zugelassenen kommunalen Trägern (zKT). Sie sollen dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer einer eingetretenen Arbeitslosigkeit verkürzen sowie den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt unterstützen (SGB III) bzw. erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen (SGB II). Dazu haben AA und JC seit 2009 eine rechtskreisübergreifende Integrationsstrategie für ihre Kunden, die ebenfalls vier Kernelemente, aber eine andere Systemlogik beinhaltet. Das 4-Phasen Modell beinhaltet (1) ein Profiling, das die Stärken und Schwächen der Kunden im Hinblick auf einen Zielberuf ermittelt; (2) eine Zielfestlegung, und (3) eine individuell zugeschnittene Handlungsstrategie, die beide in einer obligatorischen Eingliederungsvereinbarung festgehalten werden; sowie (4) die Umsetzung und Nachhaltung der vereinbarten Aktivitäten.

Soweit es hier um Maßnahmen zur Förderung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit bzw. zur Vermittlung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen sowie von beschäftigungsstabilisierenden Hilfen geht, ist folglich ein unmittelbarer Bezug zu den entsprechenden Leistungen des Strafvollzuges gegeben. Allerdings gelten Gefangene in stationären Einrichtungen, auch im Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung, nach § 7 (4) SGB II formal nicht (mehr) zum Kreis der Leistungsberechtigten bzw. nicht zum Personenkreis der Arbeitsuchenden nach §§ 15 und 38 SGB III. Damit steht die im Strafvollzugsgesetz vorgesehene Kooperation der Justiz- und Arbeitsverwaltung in Bezug auf die angestrebte berufliche (Re-)Integration von (ehemaligen) Gefangenen vor einer besonderen Herausforderung (§154 Abs.2 StVollzG). Ziel der Kooperation von Justiz- und Arbeitsverwaltung in Bezug auf die berufliche (Re-)Integration von Inhaftierten und Haftentlassenen ist die abgestimmte und wirkungssteigernde Zusammenarbeit.

¹ „Behandlung“ i. S. von §4 des Strafvollzugsgesetzes als unbestimmter Rechtsbegriff beinhaltet „jede Art von Einflussnahme und Tätigkeit“, die darauf ausgerichtet ist, das Vollzugsziel zu erreichen (folglich auch alle Maßnahmen zur (beruflichen) Wiedereingliederung der Gefangenen.



§ 2 Kooperationsziele

Das Resozialisierungskonzept des Strafvollzuges und die Integrationsstrategie der Bundesagentur für Arbeit sollen für die Zielgruppe „Gefangene und Haftentlassene“ besser als bisher aufeinander abgestimmt und umgesetzt werden. Dies geschieht zum einen durch die gemeinsame Entwicklung standardisierter Verfahrens- und Kooperationsregeln sowie zum anderen durch die gemeinsame Umsetzung und ggf. Kofinanzierung zielgruppenspezifischer Maßnahmenangebote innerhalb und außerhalb des Strafvollzuges.

Der Strafvollzug hat in den vergangenen Jahren unter anderem mit Unterstützung des nordrhein-westfälischen Arbeitsministeriums und der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit durch Sonderprogramme und Modellprojekte (z. B. MABiS.Net und INA) zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen auf die unbefriedigende Zusammenarbeitssituation reagiert. Auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erfahrungen und Einsichten soll jetzt mit der geplanten Gemeinschaftsinitiative der Justiz und der Bundesagentur für Arbeit eine intensivere Kooperation von Justizvollzugsanstalten, Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie möglichst auch mit den zugelassenen kommunalen Trägern erreicht werden. Dabei soll insbesondere die individuelle Vollzugsplanung um eine über den Entlassungszeitpunkt hinausgehende Wiedereingliederungsplanung erweitert und zur Grundlage der Eingliederungsvereinbarungen gemacht werden, die ggf. mit den (ehemaligen) Gefangenen als Kunden der Arbeitsagenturen, Jobcenter und zugelassenen kommunalen Träger zu treffen sind. Dazu ist es nach den Erfahrungen der o.a. Modellprojekte nicht nur erforderlich, sondern auch möglich,

- die unterschiedlichen Systemlogiken des Resozialisierungskonzeptes der Justizvollzugsanstalten und der Integrationsstrategie der Arbeitsagenturen und Jobcenter durch gemeinsam vereinbarte Verfahrensweisen und Instrumente zu synchronisieren;
- die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch entsprechende Schulungen, gemeinsame Workshops und/oder Informationsveranstaltungen auf eine verbesserte Zusammenarbeit vorzubereiten, die auf der Basis verbindlich vereinbarter Leistungsstandards erfolgt;
- die bereits geschaffenen regionalen wie überregionalen Netzwerke von Justiz- und Arbeitsmarktakteuren zur Förderung der beruflichen Qualifizierung, der Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung und zur Beschäftigungsstabilisierung auszubauen;
- die angestrebte Vernetzung der beschäftigungsorientierten (Re-) Integrationsbemühungen vor und nach der Entlassung der Gefangenen gemeinsam zu koordinieren und zu (ko-) finanzieren (s. § 10)
- dass das Justizministerium bzw. die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen als Ergebnis der Kooperation ggf. Impulse zur Änderung der aktuellen gesetzlichen Regelungen gibt.

§ 3 Kooperationsgegenstand

Zur Erreichung der Kooperationsziele vereinbaren das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung einer dauerhaften Gemeinschaftsinitiative zur beruflichen Wiedereingliederung von (jungen) Gefangenen und Haftentlassenen. Die Gemeinschaftsinitiative beinhaltet insgesamt fünf Basismodule (B5), die in variabler Zusammensetzung im Übergangmanagement zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration der Zielgruppe eingesetzt werden sollen.

Die Gemeinschaftsinitiative B5 wurde auf der Grundlage der rechtspolitischen Ziele der Landesregierung entwickelt und basiert auf insgesamt 5 Vorläuferprojekten (MABiS, MABiS.Net, ZUBILIS, TANDEM und INA), die der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag von und in Zusammenarbeit mit dem Landesjustizministerium sowie diversen Institutionen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene konzipiert, koordiniert und evaluiert hat.

Die Gemeinschaftsinitiative B5 integriert erfolgreich getestete Elemente dieser 5 Vorläufermodelle zu einem modular aufgebauten (Wieder-)Eingliederungsprogramm, das schrittweise geeigneten Gefangenen in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen angeboten werden soll. Dabei sollen in den Anstalten jeweils unterschiedliche Module vorgehalten werden, die an die Zuständigkeiten der beteiligten Justizvollzugsanstalten, die Altersstruktur der jeweiligen Vollzugspopulation und die Erfordernisse der regionalen Arbeitsmärkte im Umkreis der JVAen bzw. am Wohnort der Haftentlassenen orientiert sind und die durch ein einheitlich strukturiertes Übergangmanagement unter Einbeziehung aller relevanten Institutionen verbunden werden. Die einzelnen Module beziehen sich auf unterschiedliche Aufgaben und Verfahrensschritte im Prozess der beruflichen (Re-)Integration und beinhalten die im Folgenden skizzierten Elemente:

- B1 – Berufsorientierung

Integration von Angeboten zur vertieften Berufsorientierung in vollzugliche Bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen. Durch die Angebote sollen die Teilnehmer einen vertieften Einblick in die Berufs- und Arbeitswelt erhalten und damit auf eine realistische und abgesicherte Berufswahl vorbereitet werden. B1 beinhaltet vor allem Angebote der Bundesagentur für Arbeit und greift die erfolgreichen Inhalte der Modellprojekte ZUBILIS und TANDEM auf: Umfassende Informationen zu Berufsfeldern (allgemein und speziell), Interessenerkundung, vertiefte Eignungsfeststellung durch Einsatz von Kompetenzfeststellungsverfahren, Strategien zur Berufswahl- und Entscheidungsfindung, fachpraktische Erfahrungen durch Praktika, Reflexion von Eignung, Neigung und Fähigkeiten zur Verbesserung der Selbsteinschätzung und Realisierungsstrategien mit Verknüpfung zu den sozialen Trainingskursen der JVAen. Darüber hinaus stehen die allgemeinen Print- und Online-Medien der Bundesagentur für Arbeit zur Berufsorientierung und Arbeitsvermittlung sowie das BIZ-Mobil zur Verfügung bzw. werden zur Verfügung gestellt.

- B2 – Berufsqualifizierung

Integration von arbeitsmarktnahen, zertifizierten und berufsfeldübergreifend einsetzbaren Qualifizierungsmodulen zur Verbesserung der Vermittelbarkeit von (kurzstrafigen) Gefangenen. B2 beinhaltet die Maßnahmen des Berufsbildungsangebotes in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen, knüpft ebenfalls an die Ergebnisse der Modellprojekte ZUBILIS und TANDEM an und setzt auf die Erschließung weiterer Qualifizierungsmodule oder Ausbildungsbausteine der Bundesagentur für Arbeit im Übergang von der Haft in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt: niederschwellige Förderung der Ausbildungsfähigkeit, (Module der) Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, Lernbörse und betriebliche Einstiegsqualifizierungen; modulare Teil-, Nach- und Zusatzqualifizierungen, Vollausbildungen.



- B3 – Beschäftigungsvermittlung

Integration der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung in das Behandlungsangebot aller beteiligten Vollzugsanstalten. B3 beinhaltet die in den Anstalten justizseitig eingerichteten Angebote zur Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung und knüpft insofern an die Ergebnisse der Modellprojekte MABiS und INA sowie an das Sonderprogramm MABiS.Net an: Bewerbungstraining; Profiling nach dem 4 Phasen Modell; (erstmalige) Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung schon während der Haft, aber auch in der Nachsorge, wo bei Bedarf auch eine erneute Stellenvermittlung erfolgt, z.B. bei Beschäftigungsabbrüchen oder Beendigung befristeter Beschäftigungsverhältnisse; Kooperation Arbeitgeberservice. Diese Aktivitäten sollen durch Akquise von Stellenangeboten und kontinuierliche Stellensuchläufe in der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit ergänzt werden. Neben der Vermittlung (ehemaliger) Gefangener in Arbeit wird dabei auch eine weitere Verbesserung des Übergangs aus der Haft in (Folge-)Qualifizierungsmaßnahmen angestrebt, die externe Bildungsträger in den jeweiligen Entlassungsregionen (vgl. § 5) anbieten und die (auch) von der B 5-Zielgruppe (vgl. § 4) genutzt werden können. Dies schließt ausdrücklich eine Vernetzung mit regional bestehenden Angebotsstrukturen im Übergangssystem Schule – Beruf ein.

- B4 – Beschäftigungsstabilisierung

Integration des Handlungskonzeptes Case-Management in die Vollzugs- und Nachsorgeaktivitäten zur Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration von (ehemaligen) Gefangenen. B4 knüpft unmittelbar an die Ergebnisse des Modellprojektes INA und der landesweiten Arbeitsgruppe „Übergangsmanagement“ sowie an die Integrationsstrategie der Bundesagentur für Arbeit an: Beantragung/Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt und Beratungsleistungen an der Schnittstelle von Strafvollzug und Freiheit; Abstimmung von Wiedereingliederungsplänen (Justiz) und Eingliederungsvereinbarungen (BA) im Sinne einer Beschäftigungsstabilisierung und zur Vermittlung flankierender Maßnahmen durch Nachsorgestellen, Bewährungshilfe, Jobcenter und weitere Akteure (Freie Straffälligenhilfe, soziale Dienste, Beratungsstellen usw.) mit einem besonderen Fokus auf den Problemlagen Sucht, Schulden und Wohnungslosigkeit.

- B5 – Beschäftigungsanalyse

Integration von Arbeitsmarktsurveys und Wirkungsanalysen in die konzeptionelle Weiterentwicklung zielgruppenspezifischer Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote. Evaluation und Controlling der Gemeinschaftsinitiative B5 sind dabei Aufgaben der Justiz, die bei Bedarf durch statistische Daten der Bundesagentur für Arbeit (z. B. aggregiert zur Struktur regionaler Arbeitsmärkte) sowie personenbezogene Daten (z.B. fallbezogen zum Erwerbsstatus der Teilnehmenden auf Basis einer datenschutzrechtlichen Belehrung und Einwilligungserklärung) unterstützt wird. B5 knüpft an die Ergebnisse aus Forschungsprojekten und Programmevaluationen des Kriminologischen Dienstes NRW und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit an und kann zudem mit dem in 2012 startenden Modellprojekt MACS verknüpft werden: prozessbezogene Evaluation Case Management; fall- / berufsfeldbezogene Wirkungsanalyse; Identifizierung von Angebotslücken (Qualifizierung); zielgruppenspezifische Arbeitsmarktsurveys.

Die Verknüpfung der einzelnen Module wird sowohl fallbezogen als auch fallübergreifend auf der Grundlage des Handlungskonzeptes Case Management gesteuert.

Die mit der Gemeinschaftsinitiative B5 verbundene konzeptionelle Zusammenführung und praktische Konsolidierung der bisherigen Modellprojekte und Sonderprogramme des Strafvollzuges des Landes NRW entfaltet über die Verknüpfung mit aktuellen Projekten und Planungen der Kooperationspartner auch weiterführende Synergie- und Innovationswirkungen. Außerdem ist daran gedacht, auch neue, innovative Projekte mit Drittmittelförderungen (z. B. aus dem Europäischen Sozialfonds) zu integrieren.



§ 4 Zielgruppen

Die Gemeinschaftsinitiative B5 richtet sich mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Modulen an geeignete Gefangene, bei denen ein per Vollzugs- und/oder Wiedereingliederungsplan festgestellter Bedarf an beruflichen Orientierungs-, Qualifizierungs-, Vermittlungs- und/oder Nachsorgeleistungen besteht. Dabei gelten für die einzelnen Module unterschiedliche Zugangskriterien, die je nach Alter, Eignung, Motivation und Zielsetzung variieren können.

Das Modul B1 zielt unabhängig von der Vollzugsart (z.B. Jugend- oder Freiheitsstrafe) grundsätzlich auf Inhaftierte, für die eine qualifizierte Berufswahlvorbereitung erforderlich ist (s. § 1 - "Resozialisierungskonzept des Vollzuges"). In der Regel gilt dies für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Die übrigen Module können mit jeweils spezifischen Inhalten auch für ältere Gefangene ausgestaltet werden. Dies gilt insbesondere für die Module B2 bis B4, deren Zielgruppe – ungeachtet des Alters – bisher primär auf erwerbsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der beruflichen Bildungsmaßnahmen des Vollzuges bezogen war und in die nunmehr ergänzend auch die vorgenannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den vertieften Berufsorientierungsmaßnahmen (B1) einbezogen werden.

Die in dem Modul B4 enthaltenen Aufgaben der Beantragung/Gewährung von Grundsicherungs- und Beratungsleistungen an der Schnittstelle von Entlassungsvorbereitung und Nachsorge zielen grundsätzlich auf alle Gefangenen, bei denen ein entsprechender Anspruchsstatus angenommen werden kann. Die zuständigen Fachdienste der Justizvollzugsanstalten und der Nachsorgestellen unterstützen die zur Entlassung anstehenden bzw. entlassenen Gefangenen bei der Beantragung von Arbeitslosengeld (ALG 1 oder 2). Justizseitig sind Art und Umfang der Aufgabenerledigung entsprechend der Personalkapazitäten im zuständigen Sozialdienst wahrzunehmen.

§ 5 Standorte

Um einen landesweiten Ausbau des Übergangsmanagements zur Arbeitsmarktintegration zu erreichen, soll die Gemeinschaftsinitiative B5 schrittweise in allen Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt werden, in denen Gefangene der vorgenannten Zielgruppen inhaftiert sind².

In Nordrhein-Westfalen werden sieben „B5-Regionen“ gebildet, deren Außengrenzen sich an den Arbeitsagentursbezirken orientieren und in denen jeweils drei bis sechs Justizvollzugsanstalten liegen. Die fallübergreifende Vernetzung zwischen den Justizvollzugsanstalten, Arbeitsagenturen und Jobcentern in den Regionen erfolgt auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung. Sie wird von Fachkräften entwickelt, die jeweils unabhängig von ihrem Dienort für sämtliche Justizvollzugsanstalten der Region tätig und dabei von Ansprechpartnern in allen genannten Einrichtungen der Justiz- und Arbeitsverwaltung unterstützt werden. In zunächst sechs der sieben Regionen werden zudem Nachsorgeangebote (B4) für die Gefangenen vorgehalten, die im Vollzug an den Modulen B1, B2 oder B3 teilgenommen haben. Die Übergänge von (ehemaligen) Gefangenen in die Zuständigkeit der Nachsorgestellen, Arbeitsagenturen und Jobcenter werden durch das zuständige „Schnittstellenpersonal“ bzw. durch die zuständigen Ansprechpartner auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung gesteuert.

² Eine Übersicht der Projektstandorte finden Sie in der Umsetzungsübersicht im Anhang.



In einer ersten Stufe sollen jeweils alle fünf Basismodule in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden, in denen das Sonderprogramm MABIS.Net läuft. Außerdem wird das B1-Modul in den Anstalten eingeführt, die an dem Modellprojekt INA beteiligt waren. Die in diesen insgesamt 14 Anstalten geleistete Vorarbeit wird in B5 konzeptionell zusammengeführt und vereinheitlicht. Dazu werden die Teilnehmer/innen an dem B1-Modul wie die Teilnehmer/innen an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen (B2) im Rahmen des weiteren Übergangsmanagements (B3 – B4) durch das Fachpersonal der jeweils nächstgelegenen Justizvollzugsanstalt, Nachsorgestelle und/oder örtlich zuständigen Einrichtung der Arbeitsverwaltung betreut. Dies schließt auch ihre Einbeziehung in das übergeordnete Controlling (B5) ein.

In einer zweiten, teilweise aber zeitgleichen Ausbaustufe soll das B1-Modul den Justizvollzugsanstalten angeboten werden, in denen Jungtäterabteilungen und das Pädagogische Zentrum für schulabschlussbezogene Maßnahmen eingerichtet sind. Solange in diesen Anstalten keine ergänzenden Angebote aus den Modulen B2 und B3 vorgehalten werden können, wird die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung für die B1-Teilnehmer/innen ebenfalls durch das zuständige Personal anderer Anstalten in dem jeweiligen Regionalverbund wahrgenommen. Im Übrigen wird wie in der ersten Ausbaustufe verfahren.

In einer dritten und vierten Stufe sollen die verbleibenden Anstalten des offenen Strafvollzuges und anschließend die geschlossenen Justizvollzugsanstalten einbezogen werden. Nach Maßgabe der dazu erforderlichen Ressourcen wird die Zusammenarbeit zwischen Justizvollzugsanstalten, Nachsorgeeinrichtungen, Arbeitsagenturen und Jobcentern dabei auf einzelne Module beschränkt.

§ 6 Aufgaben der Kooperationspartner

Unabhängig von der gemeinsam getragenen Verantwortung für die Gemeinschaftsinitiative B5 nehmen die Kooperationspartner jeweils spezifische Aufgaben wahr. Die zu Beginn der Partnerschaft definierten Aufgaben und die diesbezüglich einzubringenden Personal- und Sachressourcen sind dabei weder abschließend noch unveränderlich. Sie können im Zuge der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsinitiative und nach Maßgabe der rechtlichen, organisatorischen, haushälterischen und sonstigen Gegebenheiten in Abstimmung mit dem Kooperationspartner verändert werden

Die **Justizverwaltung** übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Leitlinien zum Übergangsmanagement mit besonderem Blick auf vollzugsübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsmarktintegration von Gefangenen auf dem Erlasswege verabschieden
- Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren der Beruflichen Bildung im Strafvollzug konkretisieren; insbesondere bezüglich der Koordinierung der vertieften Berufsorientierung im Modul B1 sowie zur Zugangssteuerung der Gefangenen für die Module B2 bis B4
- Mitarbeiter/innen des Sozialdienstes in jeder beteiligten Justizvollzugsanstalt mit der Integration des Übergangsmanagements in das Vollzugs- und Behandlungskonzept der jeweiligen JVA beauftragen, einschließlich Strukturierung der Übergänge der Gefangenen in die Grundsicherungssysteme im Rahmen der Entlassungsvorbereitung (B3/B4)

- die berufliche Qualifizierung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben umsetzen sowie die ergänzend durch die Bundesagentur für Arbeit eingebrachten und von externen Trägern umgesetzten beruflichen Orientierungsangebote (B1) anstaltsintern koordinieren
- die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den beruflichen Orientierungsmaßnahmen (B1) in die Zielgruppe der justizzeitig finanzierten arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung und der beschäftigungsorientierten Nachsorge (B3 und B4) aufnehmen
- die individuelle Vollzugsplanung für die Inhaftierten um eine über das Entlassungsdatum hinausweisende Wiedereingliederungsplanung erweitern und die in den Modulen B3 und B4 geleistete Arbeit an den Erfordernissen des 4 Phasen-Modells (und/oder anderer relevanter Instrumente) im Regelungsbereich der Sozialgesetzbücher ausrichten
- die regelmäßigen Beratungsangebote sowie die Vorbereitung und Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld 1 oder 2 durch Mitarbeiter/innen der Arbeitsagenturen und Jobcentern in anstaltsintern und funktional angemessen eingerichteten „Netzwerkbüros“ ermöglichen
- die für den Status „arbeitsuchend“ und die daran anknüpfenden Leistungen der Bundesagentur für Arbeit erforderliche Lockerungseignung der teilnehmenden Gefangenen rechtzeitig prüfen und ggf. förmlich bestätigen
- jeweils eine Fachkraft mit einem Stellenanteil von bis zu 50% für anstaltsübergreifende Vernetzungsaufgaben in den sieben Regionen der Gemeinschaftsinitiative B5 einstellen, unter anderem zur Koordinierung der Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen und Jobcentern in diesen Regionen, einschließlich der Übermittlung von Informationen über das Leistungsangebot der justizzeitig finanzierten Nachsorgestellen
- die fallbezogene Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung und der beschäftigungsorientierten Nachsorge der Justiz mit den Integrationsfachkräften der Arbeitsagenturen und Jobcenter bei der Vermittlung der (ehemaligen) Gefangenen in Arbeit oder Ausbildung bzw. von flankierenden Unterstützungsmaßnahmen intensivieren
- die Ausbildungs- und Arbeitsmarktnähe der beruflichen Qualifizierungsangebote im Strafvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen mit entsprechender Beratung durch die Arbeitsagenturen bzw. die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit weiter verbessern inklusive der aktiven Beteiligung an gemeinsamen Informations-, Schulungs- und Vernetzungsveranstaltungen
- mit der Arbeitsverwaltung Verfahrensstandards für die gemeinsame Arbeit auf der Grundlage von Erfolgsbeobachtungen der Justiz gemäß gemeinsam definierter Kriterien vereinbaren sowie Beteiligung an der gemeinsamen Steuerung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Gemeinschaftsinitiative B5
- Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit und Verfahrensstandards (etc.) im Intranet der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlichen

Die **Arbeitsverwaltung** übernimmt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Regelungen zur Umsetzung in den Dienststellen der BA zur Zusammenarbeit mit dem Justizvollzug im Rahmen des Übergangsmanagements mit dem Ziel der Ausbildungs- und Arbeitsmarktintegration treffen
- Ansprechpartner/innen für die Kooperation mit den Justizvollzugsanstalten in den Arbeitsagenturen und Jobcenter mit Beschreibung des jeweiligen Aufgabenspektrums benennen
- die Agenturen bringen sich mit ihrem Dienstleistungsspektrum einschließlich der Leistungen des Arbeitgeberservices (AG-S) ein
- Finanzierung des Moduls B1 (Maßnahmen zur vertieften Berufsorientierung) für relevante Zielgruppen in den Vollzugsanstalten gewährleisten, wobei die erforderliche Kofinanzierung über die Personal- und Sachkosten erfolgt, die die Justiz gemäß der o.a. Aufgabenbeschreibung zur Durchführung der Module B1 – B5 trägt
- Zugänge zu E-Learning Angeboten für geeignete Gefangene zur ergänzenden Qualifizierung ermöglichen (wie z.B. der Lernbörse)
- regelmäßige Beratungen für ratsuchende Inhaftierte in den Justizvollzugsanstalten unter Berücksichtigung der im Vollzug erstellten Wiedereingliederungspläne (analog 4PM) durchführen
- im Rahmen der Beratungen Zuständigkeit bezüglich des ALG 1/ ALG 2-Anspruchs klären
- auf der Grundlage der Bestätigung einer Lockerungseignung durch die JVA Status „arbeitsuchend“ für Gefangene spätestens 6 Wochen vor der Haftentlassung vergeben und eine Eingliederungsvereinbarung -soweit vorliegend auf der Grundlage der im Vollzug gemäß 4 PM erstellten Wiedereingliederungsplanung- abschließen incl. Anlage eines Bewerberprofils für Stellenvermittlungszwecke in den Justizvollzugsanstalten, Arbeitsagenturen und Jobcenter
- Anträge auf Arbeitslosengeld 1 während der Haft vorbereiten; bei Antragsannahme in der Agentur für Arbeit sofortige Information über voraussichtliche Höhe und Dauer der Bewilligung bei vorangegangener persönlicher Arbeitslos-/Arbeitsuchend-Meldung und vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen
- Anträge auf Arbeitslosengeld 2 während der Haft nach Absprache zwischen SGB II und SGB III Mitarbeitern vorbereiten
- die auf Basis des 4-Phasen-Modells erstellten Wiedereingliederungspläne für Zwecke der Integrationsarbeit in den Arbeitsagenturen und Jobcentern nutzen, Terminvereinbarung schon vor der Entlassung sowie bedarfsweise Verweisung von arbeitslosen Haftentlassenen an die justizseitig finanzierten Nachsorgestellen
- die fallbezogene Zusammenarbeit der Integrationsfachkräfte der Jobcenter mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung und der beschäftigungsorientierten Nachsorge der Justiz bei der Vermittlung der (ehemaligen) Gefangenen in Arbeit oder Ausbildung bzw. von flankierenden Unterstützungsmaßnahmen intensivieren



- die Justizvollzugsanstalten fallübergreifend über die ausbildungs- und arbeitsmarktnahe Ausgestaltung des vollzuglichen Qualifizierungsangebotes beraten inklusive der aktiven Beteiligung an gemeinsamen Informations-, Schulungs- und Vernetzungsveranstaltungen
- mit der Justizverwaltung Verfahrensstandards für die gemeinsame Arbeit auf der Grundlage von Erfolgsbeobachtungen der Justiz gemäß gemeinsam vereinbarter Kriterien vereinbaren sowie Beteiligung an der gemeinsamen Steuerung und konzeptionellen Weiterentwicklung der Gemeinschaftsinitiative B5
- Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit und Verfahrensstandards (etc.) im Intranet der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichen

§ 7 Koordination und Leitung

Die Leitung und konzeptionelle (Weiter-)Entwicklung der Gemeinschaftsinitiative B5 erfolgt durch ein Koordinationsgremium (B5-Beirat), dem Vertreterinnen und Vertreter beider Kooperationspartner unter der Federführung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen angehören.

In der Vorbereitungsphase gehören diesem Gremium zunächst je 2 Vertreter der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und III) sowie des Justizministeriums (Abt IV) und des Kriminologischen Dienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (KrimD NRW) an sowie jeweils themenspezifisch Fachleute aus den jeweiligen Geschäftsbereichen. Als Partner sollen neben den bereits genannten Institutionen und ihren lokalen Vertretern auch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW sowie in diesem Zusammenhang die zugelassenen kommunalen Träger sowie das Ministerium für Schule und Weiterbildung gewonnen werden. Änderungen und Weiterentwicklungen des Konzeptes der Gemeinschaftsinitiative sind jederzeit möglich und erfolgen einvernehmlich.

§ 8 Praktische Umsetzung

Die praktische Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative B5 erfolgt auf Grundlage dieser Konzeption.

Soweit die vorgenannten Aufgaben nicht durch das Personal der Justiz- und Arbeitsverwaltung erledigt werden können, werden unter Berücksichtigung der Vergabevorschriften (VOL/A) kompetente Träger/Dienstleister mit der praktischen Umsetzung beauftragt. Dabei sind die jeweiligen Dienstleistungsverträge an den konzeptionellen Vorgaben des B5-Beirats orientiert. Es wird berücksichtigt, dass diese Vorgaben im Zeitlauf veränderlich sind.

§ 9 Laufzeit und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Gemeinschaftsinitiative B5 beginnt mit dem Datum der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung. Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Kooperationsvereinbarung kann aus wichtigem Grund einseitig unter Wahrung einer Frist von 2 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.



Für Leistungen/Module, die die Finanzierung der Beteiligung Dritter durch die Bundesagentur für Arbeit beinhalten, ist zunächst eine Befristung der Laufzeit bis zur Beendigung der jeweiligen Sonderprogramme vorgesehen. Für Module, die aus dem Justizhaushalt (ko-)finanziert werden, gelten ebenfalls die jeweils festgelegten Laufzeiten. Unabhängig davon wird die Gemeinschaftsinitiative B5 ohne zeitliche Befristung in gemeinschaftlicher Verantwortung der beteiligten Kooperationspartner kontinuierlich weiter entwickelt.

§ 10 (Ko-)Finanzierung

Die Regelungen zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsinitiative B5 bzw. einzelner Module, namentlich des Moduls B1, werden – soweit erforderlich – separat vereinbart.

Für die unmittelbare Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kooperationspartner in den übrigen Modulen der Gemeinschaftsinitiative sind keine besonderen (Ko-) Finanzierungserfordernisse gegeben. Die Zusammenarbeit ergibt sich im „laufenden Geschäft“.

§ 11 Urheberschaft und Veröffentlichungen

Das Konzept für die Gemeinschaftsinitiative B5 ist im Rahmen der Abschlussarbeiten für das Modellprojekt INA entstanden. An der Erstellung waren das Justizministerium und der Kriminologische Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit beteiligt. Die Kooperationspartner sind berechtigt, das Konzept und alle daraus erwachsenden Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen.

Bei der Veröffentlichung oder anderweitigen Nutzung des Konzeptes und der aus der gemeinsamen Arbeit entstehenden Ergebnisse sind die jeweils schutzwürdigen Interessen der Kooperationspartner zu beachten. In Präsentationen und anderweitigen Veröffentlichungen ist auf die Urheberschaft durch die genannten Kooperationspartner hinzuweisen. Dabei sind auch die jeweils zur Verfügung gestellten Logos der Kooperationspartner zu nutzen. Die Kooperationspartner informieren sich rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen. Über die Gewährung weitergehender Schutzrechte verständigen sich die Kooperationspartner im jeweiligen Einzelfall.

Das Konzept wird in seiner abschließenden Fassung auch dem Ministerium für Arbeit und Soziales als Fördermittelgeber für das Modellprojekt INA durch den Kriminologischen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt. Wegen der Förderung des Projektes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds wird dabei den Publizitätsregeln der Europäischen Kommission durch ein entsprechend angepasstes Layout Rechnung getragen.

§ 12 Schlussvereinbarungen

Sollten einzelne Regelungen dieser Anlage zur Kooperationsvereinbarung unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel.



Umsetzungsübersicht

Projektstandorte

In Nordrhein-Westfalen werden **sieben „B5-Regionen“** gebildet, deren Außengrenzen sich an den Arbeitsagenturbezirken orientieren und in denen jeweils drei bis sechs Justizvollzugsanstalten liegen.

1. „Bergisches Land“ mit den Agentursbezirken Düsseldorf, Solingen und Wuppertal
2. „Niederrhein“ mit den Agenturbezirken Duisburg, Krefeld, Wesel
3. „Ostwestfalen-Lippe“ mit den Agenturen Bielefeld, Detmold, Herford, Paderborn
4. „Rhein“ mit den Agenturen Aachen, Brühl, Bonn, Köln
5. „Ruhr“ mit den Agenturen Bochum, Essen, Gelsenkirchen
6. „Sauerland“ mit den Agenturen Iserlohn, Hagen, Siegen
7. „Westfalen“ mit den Agenturen Dortmund, Hamm, Münster, Recklinghausen und Soest

Die Umsetzung von B5 erfolgt in drei Stufen:

1. In einer ersten Stufe sollen jeweils alle fünf Basismodule in den Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden, in denen das Sonderprogramm MABIS.Net läuft:

Jugendstrafanstalten:

Heinsberg, Herford, Hövelhof; Iserlohn und Wuppertal-Ronsdorf

Erwachsenenstrafvollzug

Bochum-Langendreer, Geldern

Frauenstrafvollzug

Bielefeld, Gelsenkirchen, Köln, Willich II

Außerdem sollen die Anstalten, die an dem ModellprojektINA beteiligt waren einbezogen werden einbezogen werden:

Düsseldorf, Moers-Kapellen, Wuppertal-Vohwinkel,

2. Zur zweiten Stufe gehören weitere Vollzugsanstalten mit Jungtäterabteilungen und die JVA Münster, mit dem pädagogischen Zentrum für schulabschlussbezogene Maßnahmen
Aachen, Bielefeld-Senne, Gelsenkirchen, Münster, Schwerte,.
3. In der dritten Stufe sollen alle Anstalten einbezogen werden.